



## **Beitragsordnung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.**

zur Satzung vom 21. Oktober 2017 in Neuwied

Aufgrund der § 5 Ziff. 2, § 8 Ziff. 6.10, § 16 Ziff. 1.1 und 3 der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. vom 21. Oktober 2017 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V., nachfolgend „Verband“ genannt, folgende Beitragsordnung der Satzung angepasst.

### **§ 1 Beitragspflichtige**

- (1) Mitglieder des Verbandes können solche nach § 4, Ziff. 1.1 – 1.7 sein.
  
- (2) Ehrenmitglieder, Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz sowie einzelne Jugendfeuerwehren gemäß § 4 Ziff. 1.4 der Satzung des Verbandes, sind nicht beitragspflichtig.

Die Beitragspflicht der Jugendfeuerwehren in der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz bleibt hiervon unberührt.

### **§ 2 Berechnungsgrundlage**

- (1) Beitragsmaßstab ist die Anzahl der
  1. aktiven Feuerwehrangehörigen
  2. Mitglieder der Feuerwehrmusik
  3. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen
  4. Mitglieder der Feuerwehrfördervereine
  5. fördernde Mitglieder
  
- (2) Mitgliedermeldungen

Die Mitgliedermeldungen, Stand 30.06., sind dem Verband jährlich bis zum 30.09. durch die Beitragspflichtigen zu melden.

Die Mitgliedermeldungen gelten als Maßstab für

1. Beitragsberechnung des Landesfeuerwehrverbandes
2. die Mitgliedermeldungen des Landesfeuerwehrverbandes an die GVV Kommunal-Versicherung VVaG in Köln zu Zwecken der Versicherungsprämienberechnung.



### § 3 Beitragshöhe

Es werden folgende Jahresbeiträge festgesetzt:

1. Aktive Feuerwehrangehörige	3,60 EUR
2. Mitglieder der Feuerwehrmusik	2,10 EUR
3. Alterskameraden/Alterskameradinnen	1,10 EUR
4. Nur Fördervereinsmitglieder	1,10 EUR
5. Einzelpersonen des Feuerwehrwesens (die Einzelmitglied direkt im LFV sind)	25,00 EUR
6. Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen	2,10 EUR
7. Jugendliche Mitglieder der Feuerwehrmusik bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	1,10 EUR
8. Fördernde Mitglieder gemäß Vorstandsbeschluss (Mitglieder im Förderkreis des LFV)	

Ein jährlicher Wiederholungsbeschluss ist nicht erforderlich.

### § 4 Beitragszahlweise

Die erste Hälfte des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist bis zum 31.01. des Jahres auf das vom Verband benannte Konto zu zahlen.

Die zweite Hälfte des Mitgliedsbeitrages ist bis zum 31.05. des Jahres zu zahlen.

### § 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 21. Oktober 2017 gemäß Satzung vom 21. Oktober 2017 in Kraft.

Koblenz, 21. Oktober 2017

Frank Hachemer  
Präsident